

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

11. Verordnung vom 21.01.1815 publ. 25.01.1815

II) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 21. Jan. publ. 25. Jan. 1815.

Verfügung ge-  
gen das weit-  
läufige Copii-  
ren.

Da es sich voraussetzen läßt, daß die un-  
ter dem 10. August 1769. erlassene, im C.  
C. O. Suppl. III. P. 3. N. 20. befindliche  
Verordnung über die Schreibart in öffentli-  
chen Verhandlungen entweder durch ihre  
Nichtanwendung während der letztverflosse-  
nen Periode in Vergessenheit gerathen, oder  
aber bey dem Mangel an einer hinreichens-  
den Anzahl von Exemplaren des C. C. O.  
nicht allgemein genug bekannt seyn mag,  
so wird aus derselben hiemit in Erinnerung  
gebracht, daß in sämtlichen administrativen  
und judiciellen Verhandlungen und zu erthei-  
lenden Ausfertigungen und Abschriften der-  
selben, insofern für dieselben Copialien ver-  
gütet werden, wenigstens 22 Zeilen auf je-  
der Seite, 12 Silben aber in jeder Reihe  
stehen müssen, bey Vermeidung der in der  
allegirten Verordnung festgesetzten Strafe  
von 24 Gr. bis 2 Rthlr. zum Besten der  
Armen-Anstalten.

12) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 21. Jan. publ. 25. Jan. 1815.

Ausnahme von  
der Notwen-  
digkeit der Zu-  
ziehung der Au-

Unter die im §. 73. der Vergantungs-  
ordnung festgesetzten Ausnahmen von der  
Notwendigkeit der Zuziehung der Aucti-